

Kurzbeschreibung:

Gefährliche Arbeiten:

**Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung - BaustellV)**

Die Baustellenverordnung (BaustellV) regelt die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten für den Bauherren:

- bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens gilt es, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen,
- bei größeren Baustellen muss das Vorhaben bei der Behörde angekündigt werden,
- sollten mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden,
- bei größeren Baustellen und bzw. oder bei besonders gefährlichen Arbeiten muss der Bauherr ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erarbeiten,
- der Bauherr muss eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen.

Die Baustellenverordnung richtet sich auch an die Arbeitgeber und Unternehmer ohne eigene Arbeitnehmer.

Gruppe: **Verordnungen (Bund)**

Stand: **19.12.2022**

Volltext: [BaustellV](#)

Begriff:

-DIN 6814-2-Begriffe in der radiologischen Technik - Teil 2: Strahlenphysik

Gruppe: **DIN-Normen (incl. ISO, EN, etc.)**

Stand: **01.07.2000**

Volltext: [DIN 6814-2](#)

Begriff:

DIN EN 15061 - Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsanforderungen an Bandbehandlungsanlagen und Einrichtungen

Gruppe: **DIN-Normen (incl. ISO, EN, etc.)**

Stand: **01.04.2023**

Volltext: [DIN EN 15061](#)

Begriff:

DIN EN 15093 - Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsanforderungen an Warmflachwalzwerke

Gruppe: **DIN-Normen (incl. ISO, EN, etc.)**

Stand: **01.04.2023**

Volltext: [DIN EN 15093](#)

Begriff:

DIN EN 15094 - Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsanforderungen an Kaltflachwalzwerke

Gruppe: **DIN-Normen (incl. ISO, EN, etc.)**

Stand: **01.12.2019**

Volltext: [DIN EN 15094](#)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>

**Haftungsausschluss:**

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php? GUID=D15C2ABC>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

